

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Ruth Ackermann (CVP, Zürich) und Alex Gantner (FDP, Maur)

betreffend Bedingungsloser Abzug der Verpflegungsmehrkosten

---

Das Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 26, Absatz 2

Neuer Satz am Schluss: Im Falle von Abs. 1 lit. b bestehen keine einschränkenden Bedingungen für den Pauschalabzug.

Stefan Schmid  
Ruth Ackermann  
Alex Gantner

Begründung:

Das Steuergesetz (StG) legt in § 26 Absatz 1 lit b fest, dass bei unselbständiger Erwerbstätigkeit als Berufskosten die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit abgezogen werden. Gemäss Absatz 2 legt die Finanzdirektion die Pauschalsätze fest. Trotzdem scheint für die kommunalen Steuerämter ein grosser Interpretationsspielraum zu bestehen, um den Abzug bei den Steuerpflichtigen in Frage zu stellen und entsprechend zu streichen. Das ist nicht kundenfreundlich und befeuert die Bürokratie auf einem Nebenschauplatz. Die Pauschalsätze sollen künftig auch auf Gesetzesstufe unmissverständlich an keine Bedingungen geknüpft werden.

Das Steuerrekursgericht hat mit Urteil ST.2017.242 vom 15. Februar 2018 dem Steueramt einen Steilpass gegeben, die bisherige Praxis aus der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu hinterfragen. Tatsächlich haben sich über die Zeit verschiedene Parameter betreffend Wohnort, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Pendlerzeiten, Verpflegungsgewohnheiten über den Tagesverlauf teilweise radikal verändert. Im Weiteren scheint die heutige Praxis, wie in der Wegleitung zur Steuererklärung 2017 auf Seite 17 umschrieben, einen erheblichen Interpretationsspielraum bei den kommunalen Steuerämtern zuzulassen. Detaillierte Auskünfte von der steuerpflichtigen Person betreffend der Dauer der Arbeitspause (über Mittag), der Dauer des Pendelns über Mittag mit dem schnellstmöglichen Verkehrsmittel (allenfalls auch zu Fuss), der Zeit für die Zubereitung und den (gemütlichen) Verzehr der Mahlzeit werden als Belege eingefordert, um eine allfällige Abzugsberechtigung festzustellen. Diese bürokratischen Abklärungen und Prozesse sind, auch bei Schicht- oder Nachtarbeit, unnötig und daher abzuschaffen. Jeder Person ist es freigestellt, wie, wie oft, wie schnell, wann und wo sie sich während der Arbeitszeit verpflegt. Darüber Rechenschaft ablegen zu müssen, widerspricht dem heutigen Verständnis betreffend Personendaten.